

Bundesministerium für Emährung und Landwirtschaft Postfach 14 02 70, 53107 Bonn nur per E-Mail

An die für den Tierschutz zuständigen Obersten Veterinärbehörden der Länder Dr. Eva Tennagels Referat 321 - Tierschutz

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 3824
FAX +49 (0)228 99 529 - 4162
E-MAIL 321@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de

AZ 321-34805/0019

DATUM 12. Juli 2017

Tierschutz; Tierschutz-Hundeverordnung

Anforderungen an das Halten von Herdenschutzhunden

Derzeit wird in der Öffentlichkeit und im politischen Raum eine Diskussion darüber geführt, ob der Einsatz von Herdenschutzhunden zur Wolfsabwehr bei Einhaltung der Anforderungen der Tierschutz-Hundeverordnung möglich ist oder ob für Herdenschutzhunde Ausnahmen von bestimmten Anforderungen der Tierschutz-Hundeverordnung eingeräumt werden müssen, sofern diese tierschutzfachlich vertretbar sind. Auch die Arbeitsgruppe für Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (6./7. Dezember 2016) und die Amtschef- und Agrarministerkonferenz (13. bis 15. April 2016) haben sich mit der Thematik befasst. Im Ergebnis dieser Erörterungen wurde kein dringender Änderungsbedarf an den Vorgaben der Tierschutz-Hundeverordnung gesehen. Der Einsatz von Herdenschutzhunden sei auch vor dem Hintergrund der Tierschutz-Hundeverordnung möglich. Diese Auffassung wird seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) geteilt.

Berichten zufolge wird der Vollzug der Tierschutz-Hundeverordnung im Hinblick auf Herdenschutzhunde z.T. unterschiedlich gehandhabt. Dies betrifft die Forderung der Tierschutz-Hundeverordnung nach einer Schutzhütte für im Freien gehaltene Hunde (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Tierschutz-Hundeverordnung) und das Verbot von stromführenden Einrichtungen im Zwinger (§ 6 Absatz 4 der Tierschutz-Hundeverordnung). Unbenommen der Auffassung der für den Vollzug des Tierschutzrechts zuständigen Behörden der Länder wird vor diesem Hintergrund nachfolgend die Rechtsauffassung des BMEL zu diesen beiden Punkten übermittelt:

Zur Schutzhütte: § 4 Absatz 1 Satz 1 der Tierschutz-Hundeverordnung ist dahingehend auszulegen, dass für Hunde, die sich dauerhaft im Freien aufhalten, an dem Ort der ständigen Unterbringung eine Schutzhütte und ein entsprechender Liegeplatz zur Verfügung stehen müssen. § 4 Absatz 1 Satz 2 der Tierschutz-Hundeverordnung regelt dagegen eine spezielle Anforderung für Hunde, die eine bestimmte Tätigkeit im Freien ausüben, soweit die Hunde für diese Tätigkeit ausgebildet worden sind. Während der Ausübung einer solchen Tätigkeit ist dem Hund ein witterungsgeschützter und wärmegedämmter Liegeplatz während der Ruhezeiten zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Absatz 1 Satz 2 der Tierschutz-Hundeverordnung ist die gegenüber § 4 Absatz 1 Satz 1 der Tierschutz-Hundeverordnung speziellere Vorschrift und regelt den dort beschriebenen Sachverhalt abschließend. Die Vorschrift gilt für die gesamte Dauer der Tätigkeit des Hundes, mangels entsprechender normativer Anknüpfungspunkte also auch dann, wenn der Hund die Tätigkeit ohne zeitliche Begrenzung ausübt.

Zum Verbot stromführender Vorrichtungen im Zwinger: Das Verbot des § 6 Absatz 4 der Tierschutz-Hundeverordnung, wonach in Reichweite des Hundes keine Strom führenden Vorrichtungen vorhanden sein dürfen, bezieht sich aus hiesiger Sicht auf Hundezwinger im eigentlichen Sinne. Bei Weiden, in denen Hunde gemeinsam mit Weidetieren gehalten werden, handelt es sich jedoch nicht um Hundezwinger; das Verbot des § 6 Absatz 4 der Tierschutz-Hundeverordnung findet daher nach hiesiger Einschätzung auf Weidezäune keine Anwendung. Bei kleinen Weiden in Verbindung mit hohen Tierzahlen könnte gegebenenfalls zu prüfen sein, ob durch die Verwendung eines Stromzauns ein Verstoß gegen das Verbot des § 3 Absatz 1 Nummer 11¹ des Tierschutzgesetzes vorliegt.

Unbenommen von diesen Ausführungen plant das BMEL aufgrund von anderweitigem Änderungsbedarf eine Überarbeitung der Tierschutz-Hundeverordnung. Im Zuge der Überarbeitung können auch Anpassungen im Hinblick auf Herdenschutzhunde erörtert werden. Einen Zeitplan für die geplante Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung gibt es noch nicht.

Im Auftrag

Dr. Tennagels

-

¹ Es ist verboten, ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, sofern dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist.